

Az.: 41 K 14/25



## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 08.10.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>218, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eisenach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Eisenach	44, 3048/1	Gebäude- und Freifläche, Oppenheimstraße 15	Oppenheimstraße 15, 99817 Eisenach	913	1496 BV 1

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung mit einem zwei- bis dreigeschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus bestehend aus Vorderhaus, Zwischenbau, Hinterhaus mit Garagenanbau sowie einem eingeschossigen Schuppengebäude.

Vorderhaus und Zwischenbau: ehemalige Wohnräume und die ehemals als Wäscherei gewerblich genutzten Räume.

Hinterhaus: Wohnungsausbau begonnen, noch nicht abgeschlossen.

Das Wohn- und Geschäftshaus befindet sich mit Ausnahme des teilausgebauten Hinterhauses in einem mäßig bis schlechten baulichen Zustand.

Das Schuppengebäude weist einen desolaten Zustand aus.

### Verkehrswert:

67.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 08.05.2025.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.